



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 815.31, 815.12, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 86 / 2014

zu TOP 5 öffentlich

zur Sitzung am 24.11.2014

## Betrifft:

- Feststellung der vom Büro Heyder + Partner ausgearbeiteten **Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Jahre 2015 bis 2017 einschließlich des Anlagenachweises für die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ - Stand 31.12.2013**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) mit Anpassung des Wasserzinses ab dem 01.01.2015**

## Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

- Umfrageergebnis (**rot**)
- Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2015 bis 2017
- Anlagenachweis Wasserversorgung - Stand 31.12.2013
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 24.11.2014

10.11.2014

**Datum**

**Bürgermeister**

Thomas Noé

**Amtsleiter**

Tobias Wannemacher

## SACHDARSTELLUNG

Zuletzt stimmte der Gemeinderat Starzach in seiner Sitzung am **17.11.2008** der Erhöhung des Wasserzinses mit Wirkung ab dem 01.01.2009 von seither 2,00 € auf 2,20 € zu. Diese Gebührenerhöhung wurde von der vom Büro Heyder + Partner erstellten Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011 abgedeckt. Die damalige **Gebühreobergrenze lag bei 2,39 €/m<sup>3</sup>** Wasser (ohne Verrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren).

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Investitionen und der Tatsache, dass Kostenüberdeckungen aus dem letztmals kalkulierten Zeitraum innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden müssen, ist die Gebühr für die Wasserversorgung neu zu kalkulieren. Die Wasserversorgung wird im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung als wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde geführt, so dass die Gemeinde bei diesem Betrieb sogar einen Gewinn erzielen dürfte, d.h. sie kann, sofern diese Gewinnerzielungsabsicht in der entsprechenden Wasserversorgungssatzung vorgesehen ist, eine Gebühr über der kalkulierten Gebühreobergrenze festsetzen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist laut Wasserabgabesatzung der Gemeinde Starzach grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Zumal die bei der Wasserversorgung im Rahmen der beiliegenden, vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ermittelten Gebühreobergrenze im Jahre 2015 bei 2,41 €, im Jahr 2016 bei 2,44 € und im Jahre 2017 bei 2,39 € / m<sup>3</sup> Trinkwasser liegt, dürfte ein Wasserzins über dieser Gebühreobergrenze politisch in Anbetracht der ohnehin hohen Steuer- und Abgabelast der Steuerzahler jedoch wohl kaum umsetzbar sein.

Eine Vertreterin des Büros Heyder + Partner wird in der Sitzung am 24.11.2014 die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung erläutern.

## STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Durch die Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wird auch die Ermittlung der Gebührensätze für die Wasserversorgung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Allerdings handelt es sich bei der **Wasserversorgung**, wie oben bereits aufgeführt um ein **wirtschaftliches Unternehmen**, so dass diese Gebühreobergrenzen unter gewissen Voraussetzungen sogar überschritten werden dürfen. Einige Gemeinden in Baden-Württemberg haben dies auch in der Vergangenheit beschlossen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Die laufenden Kosten der Wasserversorgung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Verwaltungshaushalt im Haushaltsplan festzulegen. Die beigefügte Gebührenkalkulation basiert auf einer jährlichen Preissteigerung von 2 %, ausgehend von den Haushaltsplanansätzen 2014.

### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AFA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden dem Anlagenachweis der Gemeinde Stand 31.12.2013 (mit Fortschreibung auf die Jahre 2015 bis 2017) entnommen.

### **3. Kalkulatorischer Zins**

In der Wasserversorgung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 4 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten und den aktuellen Zinskonditionen des Kapitalmarktes kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus, wurde der bisherige kalkulatorische Zinssatz von 5 % auf 4 % abgesenkt.

### **4. Bemessungsgrundlage**

Als Maßstab für den Wasserzins wird die verkaufte Frischwassermenge angesetzt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage in der Wasserversorgung wird von einer ansatzfähigen Menge für die Jahre 2015 bis 2017 in Höhe von jährlich 147.553 m<sup>3</sup> ausgegangen.

## 5. Gebührenobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen betragen laut beiliegenden Berechnungen für die Wasserversorgung

mit Verrechnung der Unterdeckungen der Vorjahre (2009 - 2013) durchschnittlich	2,41 €/m <sup>3</sup>
und ohne Verrechnung der Unterdeckung der Vorjahre durchschnittlich	2,31 €/m <sup>3</sup>

(vgl. S. 5 der Gebührenkalkulation).

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er die Gebühren festsetzt. Dabei steht es in seinem **Ermessen**, ob er die **Gebührenobergrenze** wählt **oder** ob er einen **Betrag unterhalb der Obergrenze** wählt. Bei der **Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze** muss der sich ergebende **Differenzbetrag** aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden und darf in den Folgejahren nicht mehr verrechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass **Kostenüberdeckungen** innerhalb von **fünf Jahren** ausgeglichen werden **müssen**, **Kostenunterdeckungen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden **können**.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung **um 0,15 € auf 2,35 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen**. Im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden, würde die Wassergebühr eher „im oberen Drittel“ liegen (vgl. Anlage). Jedoch liegt die Grundgebühr der Gemeinde Starzach lediglich bei 1,50 €/Monat, was dies wiederum etwas relativiert.

Unter Berücksichtigung der **vorgeschlagenen Gebührenerhöhung von 0,15 €/m<sup>3</sup> Wasser** ergeben sich für den Gemeindehaushalt **jährliche Mehreinnahmen** in Höhe von **22.000 €**. Für **einen Vier-Personenhaushalt** mit einem **durchschnittlichen Wasserverbrauch von 108 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr** ergeben sich höhere Belastungen von **jährlich 16,20 € zuzüglich 7 % MwSt. = 17,33 €**, was einer monatlichen Mehrbelastung in Höhe von **1,45 €** entspricht.

Die **Gemeindeprüfungsanstalt** hat im Rahmen der **Finanzprüfung** für die Jahre **2006 bis 2010** aufgrund der allgemeinen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Starzach eine Empfehlung zur Gebührengestaltung gegeben, wonach die Gebühr sogar in einer Höhe festgelegt werden sollte, dass sie dauerhaft einen angemessenen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwirft. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt somit eine Gebührenhöhe, die über die reine Kostendeckung im Bereich der Wasserversorgung hinausgeht. Mit der vorgeschlagenen **Gebührenerhöhung von 0,15 €/m<sup>3</sup> Wasser** wird bei der kostenrechnenden Einrichtung ein **Kostendeckungsgrad von 97,5 % erreicht**.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

## BESCHLUSSVORSCHLAG

- Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett.

Dies trifft auch für den Anlagenachweis Wasserversorgung, Stand 31.12.2013 zu.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

**Inbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2013 mit Fortschreibung auf die Jahre 2015 bis 2017 der Gemeinde Starzach übernommen.
  - b) Es werden bei den laufenden Betriebskosten die Ansätze des Jahres 2014 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
  - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 4 % festgesetzt.
  - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung der Jahre 2015 bis 2017 die angefallene Frischwassermenge in Höhe von jährlich 147.553 m<sup>3</sup>.
  - e) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresverluste entsprechend Seite 16 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 45.725,52 €, was einem jährlichen Defizit von 15.241,84 € entspricht.
  - f) Der Gemeinderat erhöht den Wasserzins ab dem Jahr 2015 von seither 2,20 € auf 2,35 €/m<sup>3</sup>.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 24.11.2014 zu und nimmt die Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2015 bis 2017 einvernehmlich zur Kenntnis.
- Dies trifft auch für den Anlagenachweis Wasserversorgung, Stand 31.12.2013 zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.